

**Allgemeinverfügung
des Präsidenten des Sächsischen Landtags
zur Anordnung eines Abstandsgebots, einer Maskenpflicht und der 3G-Regel
für den Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen**

vom 3. Dezember 2021

- Lesefassung vom 7. Januar 2022 -

Auf Grundlage von Artikel 47 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Verfassung und § 12 Absatz 2 der Hausordnung des Sächsischen Landtags (HO-SLT) ergehen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende

Anordnungen:

1. Anwendungsbereich und Geltungsvoraussetzungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich innerhalb der Liegenschaften des Landtags in Bereichen aufhalten, die meinem Hausrecht unterstehen. Das sind das Hauptgebäude Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 (Alt- und Neubau einschließlich des Plenarsaales und der Sitzungssäle), die von der Landtagsverwaltung genutzten Räumlichkeiten in der Devrientstraße 1 und 5 sowie die dem Landtag zur Nutzung überlassenen Räume im Ständehaus.

Den Fraktionen und Abgeordneten wird dringend empfohlen, entsprechende Regelungen für Räume, die ihnen in eigener Verantwortung zur Nutzung überlassen sind sowie für Sitzungen ihrer Gremien zu erlassen. Die vor den Fraktions- und Abgeordnetenräumen gelegenen Verkehrsflächen (Flure und Sitzecken) unterliegen dieser Allgemeinverfügung.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Anordnung ist

a) eine Mund-Nasen-Bedeckung eine Maske der Schutzklasse FFP 2 oder vergleichbarer (z. B. KN 95 oder N 95) bzw. höherer Schutzklassen (z. B. FFP 3) sowie eine nicht-medizinische Maske, die nach dem Standard CWA 17553:2020 zertifiziert und wiederverwendbar (waschbar) ist, aufgrund der Passform einen enganliegenden Sitz gewährleistet sowie eine Filtereffizienz (BFE) von mindestens 93% aufweist. Das Tragen der nicht-medizinischen Masken ist nur zulässig, wenn der Träger oder die Trägerin die Zertifizierung der Maske auf Verlangen unmittelbar nachweisen kann. Werden die von der Landtagsverwaltung ausgegebenen Masken verwendet, entfällt die Nachweispflicht. Einfache medizinische Masken (OP-Masken) sind nicht zugelassen. Sofern für den Sächsischen Landtag verbindliche Rechtsnormen für bestimmte Situationen zwingend geltende höhere Anforderungen an die Beschaffenheit einer Mund-Nasen-Bedeckung stellen, sind diese zu beachten.

b) eine geimpfte Person eine asymptomatische und nicht positiv getestete Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) ist,

c) eine genesene Person eine asymptomatische und nicht positiv getestete Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist,

d) eine negativ getestete Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist, wobei der Testnachweis durch einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden ist, oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden, erbracht werden kann und der Test von den dafür vom Präsidenten des Sächsischen Landtags eingerichteten Teststellen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

3. Pflicht zur Wahrung des Abstandsgebots

Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten, soweit dem keine in dieser Allgemeinverfügung geregelte Ausnahme oder kein anderer zwingender Grund entgegensteht.

4. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

a) In den Liegenschaften des Landtags ist eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Ziffer 2 Buchstabe a) zu tragen. Dies gilt insbesondere für alle Räume einschließlich der Sanitärräume und Teeküchen, den Plenarsaal, die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufzugsanlagen der Gebäude und alle anderen Verkehrsflächen. Die Tragepflicht gilt nicht im Innenhof und in der Tiefgarage. Gästen, Besuchern und sonstigen nicht dem parlamentarischen Bereich zugeordneten Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die nicht nach Ziffer 5 befreit sind, kann der Einlass durch den Hausordnungs- und Assistenzdienst verweigert werden.

b) In den Büro- und Aufenthaltsräumen sowie am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der jeweilige Raum allein genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder eine geeignete Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.

c) Im Plenarsaal, den Sitzungssälen und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Sitzplatz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird. Die Rednerinnen und Redner im Plenarsaal dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen. Die amtierenden Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Schriftführerinnen und Schriftführer können die Mund-Nasen-Bedeckung im Sitzungsvorstand ablegen.

d) Bei der Einnahme von Speisen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sobald am Tisch Platz genommen wird.

e) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit dies zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder sonstige zwingende Gründe (z. B. die Abhaltung eines Interviews oder die Verständigung mit gehörlosen Menschen) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

5. Befreite Personen

a) Von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m befreit sind Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie helfende Personen.

b) Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht zumutbar oder nicht möglich ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht befreit.

In diesen Fällen ist anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung ein Visier (sog. Face-Shield) zu tragen. Zur Glaubhaftmachung ist ein schriftliches ärztliches Attest im Original vorzulegen. Aus diesem muss hervorgehen, dass aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung die im Sächsischen Landtag bestehenden Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht eingehalten werden können. Das Attest muss auch die Feststellung beinhalten, dass das Tragen selbst für die sich aus Ziffer 4 ergebenden kurzen Zeiträume unzumutbar ist.

Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben einen Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten oder ein Fall von Ziffer 5 Buchstabe a) vorliegt.

c) Generell von der Einhaltung des Abstandsgebotes und der Tragepflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

6. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen (3G-Regel)

a) Zutritt zu den Plenarsitzungen und Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen parlamentarischen Gremien mit Ausnahme der Sitzungen der Gremien der Fraktionen erhalten nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen im Sinne der Ziffer 2, die einen entsprechenden Nachweis vorlegen oder bei der Landtagsverwaltung hinterlegt haben (3-G-Regel). Im Plenarsaal betrifft das Zutrittsverbot den Innenbereich, die Besuchertribüne und die Lobby. Buchstabe b) bleibt unberührt.

b) Soweit Mitglieder des Landtags und Personen, denen nach § 76 der Geschäftsordnung des 7. Sächsischen Landtags ein vorbehaltloses Zutrittsrecht zum Sitzungssaal zu gewähren ist, keinen 3G-Nachweis vorlegen, wird ihnen die Teilnahme an den Sitzungen in einem separierten Bereich ermöglicht. Bei Sitzungen, die nicht im Plenarsaal oder einem Raum vergleichbarer Größe und Belüftung stattfinden, besteht in diesen Fällen in den separierten Bereichen für die Dauer der Sitzung auch am Platz die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 2 Buchstabe a).

c) Für teilnehmende Bedienstete der Landtagsverwaltung und der Staatsregierung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen gilt der 3-G-Nachweis in Ansehung des § 28 b des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) als erbracht.

d) Soweit dies zur Erkennbarkeit des Status erforderlich ist (insbesondere bei Sitzungen im Plenarsaal), haben geimpfte, genesene und getestete Personen während der Sitzung Handgelenksbänder oder vergleichbare Erkennungsmerkmale sichtbar zu tragen.

e) Auch geimpfte oder genesene Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen Testangebote in Anspruch nehmen, um die Sicherheit aller Beteiligten zu erhöhen.

7. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die im Rahmen von Ziffer 6 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Zutrittskontrollen am jeweiligen Sitzungstag verarbeitet werden. Eine Verarbeitung einschließlich Speicherung der Daten über den einzelnen Sitzungstag hinaus aufgrund einer Hinterlegung der Daten bei der Landtagsverwaltung nach Ziffer 6 Buchstabe a) findet nur mit Einwilligung der Betroffenen und ausschließlich zum Zwecke der Erleichterung der Zutrittskontrollen statt. Die Daten werden gelöscht, sobald die Notwendigkeit einer Zutrittskontrolle entfällt.

8. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung bei Einlegung eines Rechtsbehelfs.

9. Veröffentlichung

Die Allgemeinverfügung wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.landtag.sachsen.de auf der Startseite unter der Rubrik „Aktuelle Meldungen“, per Hausverfügung und am „Schwarzen Brett“ bekannt gemacht. Sie ist darüber hinaus an der Pforte des Altbaus sowie am Empfangstresen im Neubau einsehbar.

10. In- und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. Februar 2022. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 3. September 2021 in der Fassung vom 19. November 2021.

11. Weitere Hinweise

Werden die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz

für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) durchgesetzt werden. Zu den Mitteln des Verwaltungszwangs gehört insbesondere das Zwangsgeld, das bis zu einer Höhe von 25.000 Euro festgesetzt werden kann (§ 22 SächsVwVG).

Darüber hinaus kann bei einem Verstoß gegen diese Anordnung gemäß § 112 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 OWiG eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

Dr. Matthias Rößler